



# Finanzamt München

## Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

aventinus. Studentische  
Publikationsplattform  
Geschichte  
z.Hd. Andreas Hofmann  
Hein-Neufeld-Str. 6  
85764 Oberschleißheim

Bitte Identifikationsnummer und Aktenzeichen angeben:  
Identifikationsnummer  
Unser Aktenzeichen  
143 / 210 / 85009  
K43

☎ 089 1252-0  
Durchwahl:  
7139

Bearbeiter(in):  
Frau Holzapfel

Zimmer  
2132

Datum

28. Juli 2014

### Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO

Anlage: Feststellungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 60a Abs. 2 Nr. 2 AO ist bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer nunmehr von Amts wegen eine Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO durchzuführen, sofern bisher keine solche Feststellung erfolgt ist.

In der Anlage übersende ich Ihnen diesen Feststellungsbescheid

- mit der Bitte um Kenntnisnahme
- zu Ihren Akten.

Dieser Bescheid ersetzt nicht den bisherigen Freistellungsbescheid, sondern ist ein Grundlagenbescheid über die satzungsmäßigen Anforderungen.

Die Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung wurde anhand der für das Jahr 2013 eingereichten Unterlagen durchgeführt. Der Freistellungsbescheid für dieses Jahr geht Ihnen in Kürze noch gesondert zu. Daher bitte ich, diesbezüglich von telefonischen Anfragen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Steer

<b>Hausanschrift</b> Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München <b>Telefax:</b> 089 1252 - 7777	<b>Öffnungszeiten:</b> MO, DI 08:00 – 12:00 MI geschlossen DO, FR 08:00 – 12:00	<b>Kreditinstitut</b> Bundesbank München Bayerische Landesbank HypoVereinsbank München	<b>BIC</b> MARKDEF1700 BYLADEMM HYVEDEMM	<b>IBAN</b> DE05 7000 0000 0070 0015 06 DE37 7005 0000 0000 0249 62 DE78 7002 0270 0000 0801 20
<b>Haltestellen:</b>	<b>S-Bahn:</b> Stachus <b>U-Bahn:</b> (U2) Königsplatz <b>Straßenbahn:</b> (Linien 27, 28) Ottostrasse	<b>E-Mail:</b> <b>Internet:</b>	poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de www.finanzamt-muenchen.de	



# Finanzamt München

## Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

aventinus. Studentische  
Publikationsplattform  
Geschichte  
z.Hd. Andreas Hofmann  
Hein-Neufeld-Str. 6  
85764 Oberschleißheim

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:

Identifikationsnummer

Unser Aktenzeichen

143 / 210 / 85009

K43

☎089 1252-0

Durchwahl:

7139

Bearbeiter(in):

Frau Holzapfel

Zimmer

2132

Datum

28. Juli 2014

### Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

#### A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft

**aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte**

z.Hd. Andreas Hofmann, **Hein-Neufeld-Str. 6, 85764 Oberschleißheim**

in der Fassung vom **29.10.2012**

erfüllt die **satzungsmäßigen** Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

...

#### Hausanschrift

Katharina-von-Bora-Str. 4  
80333 München

#### Telefax:

089 1252 - 7777

#### Haltestellen:

#### Öffnungszeiten:

MO, DI 08:00 – 12:00

MI geschlossen

DO, FR 08:00 – 12:00

**S-Bahn:** Stachus **U-Bahn:** (U2) Königsplatz

**Straßenbahn:** (Linien 27, 28) Ottostrasse

#### Kreditinstitut

Bundesbank München

Bayerische Landesbank

HypoVereinsbank München

#### BIC

MARKDEF1700

BYLADEMM

HYVEDEMM

#### E-Mail:

poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de

#### Internet:

www.finanzamt-muenchen.de

#### IBAN

DE05 7000 0000 0070 0015 06

DE37 7005 0000 0000 0249 62

DE78 7002 0270 0000 0801 20

## B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der **tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.**

Dies muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, **als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist.** Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang **Gewerbsteuerpflicht.** Durch die **Gewährung der Steuerbefreiung** von der Körperschaft- und **Gewerbsteuer** wird die Umsatzsteuerpflicht **grundsätzlich** nicht berührt.

Bei Beschäftigung von **Arbeitnehmern** sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. **Kirchensteuer** einzubehalten und an das **Finanzamt** abzuführen.

## C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.**

Der Einspruch ist beim **Finanzamt München Abt. Körperschaften** schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.**

#### **D. Hinweis zum Kapitalsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

#### **E. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen**

**Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.**

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

#### **F. Begründung und Nebenbestimmung**

**Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,  
EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,  
KStG = Körperschaftsteuergesetz

Steer

Steuernummer 143/210/85009  
(Bitte bei Rückfragen angeben)Telefon 089 1252-7139  
Telefax 089 1252-7777  
Zi.Nr.: 2132

Finanzamt, 80275 München

DV 08 0,60 Deutsche Post 

\*804\*06\*009749\*

aventinus. Studentische  
Publikationsplattform  
Geschichte  
z.Hd. Andreas Hofmann  
Hein-Neufeld-Str. 6  
85764 Oberschleißheim**Freistellungsbescheid**

für 2013 zur

Körperschaftsteuer  
und Gewerbesteuer**Feststellung**

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

**Hinweise zur Steuerbegünstigung**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung
- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 7 AO.

**Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Finanzkasse München-Abt.Erh.BÄSt Mühldorf  
Postfach 1155, 84442 Mühldorf  
Zi.Nr.: 112 Tel.: 089 1252-6353Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzamt.bayern.de](http://www.finanzamt.bayern.de)

Form.Nr. 001177 G

001211301

Kreditinstitut:

BBk München  
IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700BayernLB München  
IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMUniCredit Bank-HypoVereink  
IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX

Rt. 29.07.2014 KSt 2013

**Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.ii

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).iiii

**Erläuterungen**

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2017 für das Jahr 2016 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

**weitere Informationen****öffnungszeiten:**

Mo,Di,Do,Fr 8:00-12:00 Mittwoch geschlossen

**Nahverkehrsanbindung:**

Katharina-von-Bora-Str. 4: S-Bahn: Station Stachus -Tram 27: Station Ottostr.

U-Bahn (Linie 2): Station Königsplatz

Deroystr. 22: S-Bahn: Station Hackerbrücke - Tram 16 u. 17: Station Deroystr.

